

Satzung des Schlussakkord Rock Crew e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Schlussakkord Rock Crew
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 06667 Stößen, Fabrikhof 4.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 N5. 5 Abgabenordnung).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten verwirklicht (wie z.B. Konzertbesuche, öffentliche Vorstellung des Vereins, Konzertveranstaltungen).
3. Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf Musik sowie die Band Schlussakkord (Verbreitung von Informationen der Band, Fankontakte zwischen Fans und zur Band herstellen, das öffentliche Interesse an der Band steigern, Fantreffen, Konzerte veranstalten), der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen. Da der Verein bundesweit Mitglieder hat, sind auch überregionale Aktivitäten möglich umso den Bekanntheitsgrad des Vereins zu erhöhen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist berechtigt, bei Bedarf Personen in einem festen Arbeitsverhältnis einzustellen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich für die Erziehung bzw. Jugendarbeit.

9. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestreben und anderen diskriminierenden oder Menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mitgliedschaften und Ämter des Vereins sind beiden Geschlechtern zugänglich.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust

1. Mitglieder können natürliche, auch beschränkt geschäftsfähige und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche oder in elektronisch versandter Mitteilung gegenüber dem Antragsteller entscheidet. Die Beitrittserklärung minderjähriger Personen ist nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam. Diese beinhaltet die allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der Mitgliedsrechte und für die Stimmabgabe durch den Minderjährigen nach dessen Ermessen.
3. Kein Mitglied darf ohne Zustimmung des Vorstands Informationen des Vereins, die vom Vorstand als nur für den vereinsinternen Gebrauch kenntlich gemacht sind, an Nichtmitglieder weitergeben.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die in Absatz 3 festgelegte Verpflichtung, dann kann es vom Vorstand verwarnet oder von einzelnen oder mehreren Leistungen des Vereins auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden. Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen die in Absatz 3 festgelegte Verpflichtung, kann es auch nach § 5 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Sie endet auch bei Zahlungsrückstand des Vereinsbeitrages mit Beitragspflichten nach Maßgabe dieser Satzung.
 - a. Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.11. mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein beendet werden.
 - b. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 - c. Mitglieder, die länger als 1 Monat mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich oder in elektronischer Form an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb eines weiteren Monats nach dieser Erinnerung, so endet seine Mitgliedschaft automatisch nach dieser Frist.

- d. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Dazu gehören insbesondere:
 - i. Das Tragen und Verbreiten von rechts- bzw. linksextremen Symbolen sowie die Agitation verfassungswidrigen Gedankenguts
 - ii. Das illegale Kopieren von Bild- oder Tonträgern der Band Schlussakkord. Der Verkauf von eigens von der Rock Crew e.V. hergestellten Artikeln für die Mitglieder, um die Exklusivität des Vereins zu unterstreichen. Dies gilt für alle Handelsportale im Internet oder in der Wirtschaft.
- e. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Vereins teilzunehmen. Die Vereinsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt und wird vom Vorstand beschlossen.
2. Der Beitrag ist im Voraus durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
4. Vereinseintritte während eines Jahres, werden im ersten Jahr anteilig auf den Monat genau berechnet. Der Mitgliedsbeitrag wird dabei sofort fällig.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, und zwar von jedem allein, vertreten.
2. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, und zwar von jedem allein, vertreten.
 - a. Die Vertreter sind für Erklärungen gegenüber dem Verein allein empfangszuständig
 - b. Die Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl können Vollmacht erteilen.
 - c. Der Vorstand kann für gesondert zu bestimmende Geschäfte und Aufgabenbereiche besondere Vertreter (§30 BGB) für den Verein bestellen. Dessen Vertretungsmacht sich auf alle Rechtsgeschäfte in dem vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsbereich. Besondere Vertreter müssen keine Vereinsmitglieder sein.
5. Weitere Funktionäre, stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer können bei Bedarf als Mitglieder des vereinsinternen Vorstands gewählt werden.
6. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre. Bei Neuwahlen endet das Amt mit der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - a. Blockwahlen sind beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB unzulässig.
 - b. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Wahl angenommen hat.
 - c. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden die Geschäfte grundsätzlich von den verbleibenden

Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes weitergeführt, bis für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Neuwahlen anstehen. Der verbleibende geschäftsführende Vorstand kann jedoch dann, wenn das Vorstandsmitglied in einem Zeitraum von weniger als einem Jahr der Amtszeit seit seiner letzten Wahl ausscheidet, die Wahl eines Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung beantragen. Wird der Stellvertreter gewählt, beträgt dessen Amtszeit lediglich ein Jahr.

7. Der Vorstand und etwa bestellte besondere Vertreter selbst haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Der Vorstand wird im Weiteren durch Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen eine Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.
9. Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder: Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
10. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzustellen. Hier reicht eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung oder durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder in einem festgelegten Turnus stattfinden oder vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die grundsätzliche Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei

der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b. mindestens einmal jährlich
 - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. (1) Buchstabe b) zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über eine Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Versenden der Einladung. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl des Vorstands
 - d. Satzungsänderungen
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g. Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h. die Auflösung des Vereins

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitgliederversammlung, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte dies nicht möglich sein (Krankheit etc.) übernimmt die Leitung der 2. Vorsitzende.
9. Wahlen und Beschlüsse werden geheim abgehalten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
11. An der Jahreshauptversammlung dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht offensichtlich stark alkoholisiert sind und / oder unter illegalem Drogeneinfluss stehen. Der Vorstand behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und das Mitglied von der Jahreshauptversammlung auszuschließen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 11 Mitteilungspflicht

Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich für die Erziehung bzw. Jugendarbeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 18.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal in Kraft.

Stößen, den 18.03.2019

Steve Adam

Christian Dathe

Beate Jakob

Uwe Jakob

Denny Wagner

Michelle Jakob

Sebastian Adam

**Anwesenheitsliste zur Gründungsversammlung
des Vereins
„Schlussakkord Rock Crew“**

am: 18.03.2019

in: 06667 Stößen

Gründungsmitglieder:

Name	Vorname
Adam	Steve
Dathe	Christian
Jakob	Beate
Jakob	Uwe
Wagner	Denny
Jakob	Michelle
Adam	Sebastian

Stößen, den 18.03.2019